Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 238

Antrag

der Fraktion des Zentrums

Der Bundestag wolle beschließen:

dem nachfolgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 (EStG 1949)

(Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 1949 Seite 266)

1. § 7a erhält folgende Fassung:

Absatz 1 Unterabschnitt a)

„Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr können bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 150 000 Deutsche Mark jährlich, oder"

Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„Die Bewertungsfreiheit entfällt für Wirtschaftsgüter, bei denen eine Begünstigung der Produktion aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist. Von der Bewertungsfreiheit nach § 7a sind alle Wirtschaftsgüter ausgenommen, bei denen eine Produktionsausweitung volkswirtschaftlich unerwünscht ist oder deren Absatz auf dem Auslandsmarkt gefördert werden soll. Der Bundesminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister eine Liste dieser Wirtschaftsgüter aufzustellen und zu veröffentlichen. Die Liste kann gemäß den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen einmal jährlich unter Veröffentlichung bis zum 31. Dezember d. J. für die Zukunft modifiziert werden."

2. § 7b erhält folgende Fassung:

„Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1948 errichtet worden sind und die zu mehr als 50 vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr auf Antrag je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauf folgenden zehn Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Bei Bauten bis zu einem Baukostenhöchstbetrag von 100 000.— DM erhöht sich die Absetzung für Abnutzung in den ersten 3 Jahren auf je 20 vom Hundert der Herstellungskosten. Nach Ablauf dieser zehn Jahre

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann."

3. § 7c wird gestrichen.

4. § 7d Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Schiffen, die nach dem 31. Dezember 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, können neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden."

5. § 7e erhält folgende Fassung:

Hinter dem unveränderten Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Höchstgrenze für Absetzungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen beträgt 25 000.— DM jährlich."

Ferner wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Im gleichen Umfange werden Geschäftsbauten begünstigt, wenn der frühere Geschäftsraum des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsvorgängers durch Kriegseinwirkung völlig zerstört ist, falls außer dem Geschäftsraum mindestens eine Wohnung geschaffen wird."

Hinter dem bisherigen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Höchstgrenze für Absetzungen gemäß dem vorstehenden Absatz beträgt jährlich 10 000.— DM."

6. § 33 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt.

(2) Zwangsläufig ist eine Belastung, der sich der Steuerpflichtige aus tatsächlichen Gründen oder aus rechtlichen und sittlichen Pflichten nicht entziehen kann."

7. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen bildet die im letzten Steuerbescheid erteilte Festsetzung. Bei

einer Einkommenschwankung von mehr als 20 % kann eine Anpassung der Vorauszahlungen an das Einkommen des betreffenden Vierteljahres erfolgen. Sie findet zu Gunsten der Steuerpflichtigen nur auf Antrag statt.

8. In § 43 wird als Absatz 4 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„(4) Jeder unter das Körperschaftsteuergesetz fallende Steuerpflichtige hat für laufende Steuerzahlungen einschließlich Soforthilfe- bezw. Lastenausgleichszahlungen nicht benötigte Gewinne, die nicht ausgeschüttet werden, eine Steuer von 20 % des nicht benötigten Gewinnanteils als Kapitalertragsteuer zu zahlen. Die gezahlte Steuer ist, falls die Ausschüttung nachträglich erfolgt, in voller Höhe auf die dadurch zu leistende Kapitalertragsteuer anrechnungsfähig und bei einer Veranlagung der Ausschüttungsempfänger erstattungsfähig."

9. Die Anlage zu §§ 32 und 39 des Einkommensteuergesetzes, Grundtabelle A, wird wie folgt geändert:

1. Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen:

bis	750	DM				=	0	DM					
über	750	„	bis	1 800	DM	=	0	„	+ 8 %	des	750	DM	übersteigenden Betrags
„	1 800	„	„	3 000	„	=	84	„	+ 10 %	„	1 800	„	„
„	3 000	„	„	4 200	„	=	204	„	+ 12 %	„	3 000	„	„
„	4 200	„	„	5 400	„	=	348	„	+ 14 %	„	4 200	„	„
„	5 400	„	„	6 600	„	=	516	„	+ 16 %	„	5 400	„	„
„	6 600	„	„	7 800	„	=	708	„	+ 18 %	„	6 600	„	„
„	7 800	„	„	9 000	„	=	924	„	+ 20 %	„	7 800	„	„
„	9 000	„	„	10 000	„	=	1 164	„	+ 25 %	„	9 000	„	„
„	10 000	„	„	12 000	„	=	1 414	„	+ 30 %	„	10 000	„	„
„	12 000	„	„	15 000	„	=	2 014	„	+ 35 %	„	12 000	„	„
„	15 000	„	„	20 000	„	=	3 064	„	+ 40 %	„	15 000	„	„
„	20 000	„	„	25 000	„	=	5 064	„	+ 45 %	„	20 000	„	„
„	25 000	„	„	30 000	„	=	7 314	„	+ 50 %	„	25 000	„	„
„	30 000	„	„	35 000	„	=	9 814	„	+ 55 %	„	30 000	„	„
„	35 000	„	„	40 000	„	=	12 564	„	+ 60 %	„	35 000	„	„
„	40 000	„	„	60 000	„	=	15 564	„	+ 65 %	„	40 000	„	„
„	60 000	„	„	80 000	„	=	28 564	„	+ 70 %	„	60 000	„	„
„	80 000	„	„	100 000	„	=	42 564	„	+ 75 %	„	80 000	„	„
„	100 000	„	„	150 000	„	=	57 564	„	+ 80 %	„	100 000	„	„
„	150 000	„	„	200 000	„	=	97 564	„	+ 85 %	„	150 000	„	„
„	200 000	„	„	250 000	„	=	140 064	„	+ 90 %	„	200 000	„	„
„	250 000	„				=	185 064	„	+ 95 %	„	250 000	„	„

2. Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer 1 mit den folgenden Maßgaben angewendet:

a) 800.— DM des Jahreseinkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei.

b) Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weitere 600.— DM des Jahreseinkommens steuerfrei.

3. Bei der Lohnsteuer ist ein Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben von 780.— DM jährlich zu berücksichtigen.

10. Der Bundesfinanzminister wird unter Berücksichtigung der in Ziffer 9 festgesetzten Grundtabelle unter Berücksichtigung der Staffelung gemäß der bisherigen Tabellen B und C bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Neufassungen der Tabellen B und C für Einkommen bis 5 000.— DM und Jahreslöhne bis 5 224.— DM veröffentlichen.

11. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1949

Frau Wessel und Fraktion

Dr. Bertram	Ribbeheger
Dr. Reismann	Krause
Dr. Glasmeyer	Pannenbecker